



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Stand: Februar 2023

## Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

# Merkblatt

## Förderprogramm „Teilhabe fördern“

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

- Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Referat Europa, Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 als Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 71, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF Plus verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des ESF-Plus-Programms in Baden-Württemberg für die Förderperiode 2021-2027 in Priorität A „Nachhaltige Beschäftigung, Lebenslanges Lernen und Fachkräftesicherung, soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“ unter dem spezifischen Ziel h „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen“.

## 1. Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

Mit dem Förderprogramm „Teilhabe fördern“ schafft das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg einen zusätzlichen Anreiz für Beschäftigungsträger, um SGB-II-Langzeitleistungsbeziehende eine bessere Unterstützung sowie bessere soziale Teilhabe (am Arbeitsmarkt) zu ermöglichen.

Auf der Grundlage des § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ werden SGB-II-Langzeitleistungsbeziehende mit oft mehrfachen Vermittlungshemmnissen und äußerst ungünstiger Ausgangssituation am Arbeitsmarkt gefördert. Durch eine längerfristige öffentliche Beschäftigung soll zunächst soziale Teilhabe ermöglicht werden. Mittel- bis langfristiges Ziel bleibt es, Übergänge in eine ungeforderte Beschäftigung, die Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit, die Beendigung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug sowie die Schaffung von neuen beruflichen Perspektiven zu erreichen.

Bei Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, gelingt dies oftmals nur bei einem **gemeinnützigen Beschäftigungsträger oder einer Kommune**, welche auf die besonderen Bedarfe und Bedürfnisse der Teilnehmenden anders eingehen können als ein privater Arbeitgeber. Die gemeinnützigen Beschäftigungsträger und Kommunen bieten einen geschützten Rahmen, in dem auf die vielfältigen Problemlagen der Zielgruppe eingegangen wird und sie Schritt für Schritt an den Arbeitsmarkt herangeführt werden können. Deshalb sind diese Beschäftigungschancen gerade für sehr arbeitsmarktferne Langzeitleistungsbeziehende so wichtig.

Zudem sind die gemeinnützigen Beschäftigungsträger und Kommunen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, steigende Inflation und explodierende Energiepreise besonders hart getroffen. Da sie in der Regel keine Rücklagen bilden, können entstehende Kosten nicht selbst finanziert werden.

Die Förderung soll die Arbeit und Anstrengungen der gemeinnützigen Beschäftigungsträger und Kommunen anerkennen, die sie in der aktuellen Situation im Bereich der Teilhabe am Arbeitsmarkt für langzeitleistungsbeziehende Menschen nach § 16i SGB II unternommen haben und fortführen sowie diese dazu anregen,

weiteren Langzeitleistungsbeziehenden eine Chance auf Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II zu eröffnen.

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt (Art. 2 Nr. 3 und Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Hier finden Sie [die Rechtsgrundlage bzw. die EU-Verordnung](#).

**Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.**

## **2. Zuwendungszweck**

Um zu gewährleisten, dass geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i SGB II bei gemeinnützigen Beschäftigungsträgern und Kommunen erfolgreich fortgeführt und weiter ausgebaut werden, sollen gemeinnützige Beschäftigungsträger und Kommunen in Baden-Württemberg, die einen Teilnehmenden an einer Maßnahme nach § 16i SGB II beschäftigen, hierfür einen Zuschuss in Form einer monatlichen Pauschale auf der Basis von Standardeinheitskosten für jeden vollen Beschäftigungskalendermonat erhalten.

## **3. Zuwendungsempfänger**

**Antragsberechtigt** sind gemeinnützige Beschäftigungsträger und öffentliche Arbeitgeber, die einen langzeitleistungsbeziehenden Menschen beschäftigen und dieser Arbeitsplatz durch ein baden-württembergisches Jobcenter nach § 16i SGB II gefördert wird.

Nach § 16i SGB II werden zwar Lohnkostenzuschüsse gezahlt, welche jedoch an die Teilnehmenden weiterfließen. Die Refinanzierung zusätzlicher Betreuungskosten für diese Personen sieht die Rechtsnorm nicht vor. Jedoch benötigen diese Personen oftmals eine über das normale Maß hinausgehende fachliche Anleitung und Unter

weisung. Dies trifft vor allem auf die geförderten Beschäftigten zu, die an gemeinnützige Beschäftigungsträger und Kommunen vermittelt werden. Die gemeinnützigen Beschäftigungsträger berichten regelmäßig darüber, dass die Anleitung, aber auch die Unterstützung im Bereich der sozialen Kompetenzen in den letzten Jahren immer intensiver und aufwändiger geworden ist.

Anders als bei privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern können diese Kosten aufgrund der Gemeinnützigkeit bzw. der kommunalen Kameralistik nicht über erzielte Gewinne finanziert werden.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

Private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die einen langzeitarbeitslosen Menschen beschäftigen und dieser Arbeitsplatz durch das zuständige Jobcenter nach § 16i SGB II gefördert wird.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Fördervoraussetzung ist, dass ein gemeinnütziger Beschäftigungsträger bzw. eine Kommune eine langzeitleistungsbeziehende Person über eine Maßnahme nach § 16i SGB II beschäftigt.

Das Beschäftigungsverhältnis muss **mindestens einen Kalendermonat** bestehen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die förderfähigen Ausgaben für gemeinnützige Beschäftigungsträger und Kommunen für alle nach § 16i SGB II geförderten Arbeitsplätze werden auf 3.600 Euro pro Jahr bzw. 300 Euro pro Monat und Arbeitsverhältnis (Standardeinheitskosten) festgelegt.

Entsprechend dem ESF-Plus-Fördersatz von 40 Prozent erhalten die gemeinnützigen Beschäftigungsträger und Kommunen als pauschalierten Ersatz für den zusätzlichen Betreuungs- und Kostenaufwand einen Zuschuss von 120 Euro pro Monat, somit maximal 1.440 Euro pro Jahr und Arbeitsverhältnis.

Die pauschale Förderung in Höhe von 120 Euro pro Monat ist **nicht teilbar**, d.h. sie wird nur für die Monate ausgezahlt, in denen das geförderte Arbeitsverhältnis einen vollen Monat – vom **1. bis 30./31. eines Monats** – bestanden hat. Das geförderte Arbeitsverhältnis wird nicht durch Fehltage (z.B. Krankheitstage, sonstige wichtige Gründe) unterbrochen.

**Eine Förderung erfolgt mit Antragseingang für den darauffolgenden Monat – eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.**

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### Verbot der Mehrfachförderung

Eine weitere Förderung eines geförderten Arbeitsplatzes nach § 16i SGB II aus Mitteln der Europäischen Union ist ausgeschlossen.

## **6. Mitwirkungspflichten, Berichtspflichten, Finanzkontrolle**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung, dem Monitoring und der Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, auch nach Auszahlung der Förderung. Hierfür ist unter anderem die E-Mail-Adresse einer kundigen Ansprechperson zur Verfügung zu stellen.

Die von der Europäischen Union geforderten Daten sind im vorgegebenen Format zu erfassen und ggf. elektronisch an die L-Bank weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

## **7. Monitoring: Stammblattdaten sowie Output- und Ergebnisindikator**

*Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Bewilligung umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über die Teilnehmenden. Des Weiteren sind*

*Sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken. Die Erfüllung dieser Pflichten wird Ihnen nicht vergütet. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.*

## **7.1 Teilnahmefragebogen**

Von allen Teilnehmenden in den bezuschussten Beschäftigungsverhältnissen sind umfangreiche personenbezogene Daten über den Teilnahmefragebogen zu erfassen und weiterzuleiten. Hierfür finden Sie

- den Teilnahmefragebogen
- die Erläuterungen zur Datenerhebung
- sowie weitere Unterlagen

auf der [ESF-Plus-Webseite \(Datenerhebung\)](#).

Die Angaben aus dem Teilnahmefragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Upload-Tabelle zu übertragen. Diese Upload-Tabelle ist eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein.

Die persönlichen Kontaktdaten sind in eine Kontaktdaten-Tabelle auf dem Portal des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) einzutragen. Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators (s. Ziffer 7.2) sowie zu Evaluationszwecken benötigt.

Die Upload- sowie die Kontaktdaten-Tabelle sind mit gleichem Datenstand zu jedem Verwendungsnachweis sowie zusätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember auf das [ZuMa-Portal der L-Bank](#) bzw. [ISG-Portal](#) hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern. Dasselbe gilt für die Kontaktdaten-Tabelle.

## Information der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden.

### **7.2 Indikatoren**

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

#### 7.2.1 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

##### ***„Gesamtzahl der Teilnehmenden“ (EECO01)***

Der Outputindikator wird pro Bewilligungsbescheid über die Upload-Tabelle ermittelt. Teilnehmende sind pro Bewilligung (innerhalb des Durchführungszeitraums) nur ein einziges Mal in die Upload-Tabelle aufzunehmen und zählen nur einmal zum Output. Nur Teilnehmende, für die ein vollständiger Teilnehmerfragebogen vorliegt, zählen in den Output.

#### 7.2.2 Ergebnisindikator

Es gilt folgender Ergebnisindikator:

##### ***„Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige“ (AHE01)***

Mit dem Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Beschäftigungsmaßnahmen auf die Teilnehmenden ermittelt. Bitte beachten Sie dazu insbesondere die „Erläuterungen für Träger zur Datenerhebung“. Für geförderte Personen, die eine Qualifizierung – also ein Lernergebnis – erzielt haben, ist eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung auszustellen, die mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt, ohne dass eine Prüfung stattfindet.

## 8. Querschnittsziele im ESF Plus

**Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (grundlegende Voraussetzung): Alle aus dem ESF Plus geförderten Maßnahmen werden unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt. Dabei müssen auch die Anforderungen der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung finden. Den Teilnehmenden ist im Teilnahmefragebogen bekannt zu machen, dass die Fördermaßnahme unter Beachtung der Charta der Grundrechte durchgeführt wird (siehe letzte Seite des Teilnahmefragebogens, die aufzubewahren ist).

Die **Querschnittsziele** „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes“ sowie „Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer [Internetseite zu den Querschnittszielen](#). Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Agentur für Querschnittsziele im ESF](#).

### 8.1 Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht binären Menschen zu leisten.

Die Beschäftigungsangebote sollen sich an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppe orientieren, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden. Es wird daher ausdrücklich begrüßt, wenn gemeinnützige Beschäftigungsträger und Kommunen Angebote eröffnen, die besonders auf die Belange von Frauen und Erziehenden ausgerichtet sind. Beispielfähig könnte eine geförderte Beschäftigung auch in Teilzeit aufgenommen und, sofern möglich, stufenweise ausgeweitet oder auch Hilfestellungen bei der Kinderbetreuung angeboten werden.



## 8.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt die ESF-Plus-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Projekte sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind. Das sind oftmals ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind.

Insbesondere viele SGB II-Langzeitleistungsbeziehende mit Migrations- oder Fluchthintergrund haben es aufgrund von Sprachbarrieren und/oder fehlenden Bildungsabschlüssen schwer, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Sie profitieren daher umso mehr von den Unterstützungs- und Beschäftigungsangeboten der gemeinnützigen Beschäftigungsträger und Kommunen. Mit diesem Förderprogramm kann daher auch die nachhaltige Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund gestärkt werden.

Entsprechend sollen die Beschäftigungsangebote diskriminierungsfrei geplant und umgesetzt werden, auch unter Berücksichtigung geeigneter Rahmenbedingungen wie bspw. Barrierefreiheit, Zeitstruktur, Medieneinsatz, Standort und Räumlichkeiten.

## 8.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes

Alle Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht.

Viele gemeinnützige Beschäftigungsträger und Kommunen haben sich einer umweltorientierten Geschäftstätigkeit verpflichtet und setzen nach § 16i SGB II geförderte Beschäftigte insbesondere auch in diesen Bereichen ein, z.B. im Gartenbau und in der Landschaftspflege. Um die ökologische Zielsetzung des ESF-Plus-Förderprogramms zu unterstützen, wird es ausdrücklich begrüßt, wenn Teilnehmende in

Beschäftigungsmaßnahmen in ökologischen Bereichen (Upcycling, Wiederverwertung, „Grüne Berufe“) eingesetzt werden. Wir empfehlen hierbei den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement<sup>1</sup> zu orientieren.

#### 8.4 Transnationale Zusammenarbeit/Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren Partnern aus anderen europäischen Ländern werden begrüßt. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum ([Link zur Donauraumstrategie](#)) sowie der EU-Alpenraumstrategie ([Link zur Alpenraumstrategie](#)).

### **9. Publizitätspflichten**

Alle an der Förderung Beteiligten, einschließlich der nach § 16i SGB II Beschäftigten, sind über die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der ESF-Plus-Förderung zu informieren (Publizitätspflicht).

Weil die Maßnahmen nach § 16i SGB II der Vertraulichkeit unterliegen, gelten die Publizitätspflichten als erfüllt, wenn die gemeinnützigen Beschäftigungsträger, öffentlichen Arbeitgeber und alle an der Förderung beteiligten Personen über die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der ESF-Plus-Förderung mündlich oder schriftlich unterrichtet sind.

---

<sup>1</sup> Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

### Informations- und Kommunikationspflichten, insbesondere Hinweis auf der Webseite, Flyer, Infomaterial und Plakat:

Grundsätzlich wird bei allen in Zusammenhang mit dem Förderprogramm stehenden Veröffentlichungen einschließlich Webseiten, Social-Media-Aktivitäten und Teilnahmebescheinigungen darauf hingewiesen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird.

### Aushang eines ESF Plus-Plakats

Eine Vorlage für das ESF Plus-Plakat finden Sie auf unserer [Webseite Maßnahmenplakat](#). Bitte ergänzen Sie das Plakat mit Informationen zu Ihrem Projekt und hängen das ausgedruckte Plakat (Mindestgröße DIN A3) gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich aus. Alternativ können Sie auch eine gleichwertige elektronische Anzeige einsetzen.

### Hinweis auf der Webseite und Social-Media-Seiten

Sofern Ihre Organisation eine Webseite und/oder Social-Media-Seiten betreibt, stellen Sie dort eine kurze Beschreibung der Förderung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zu Logos](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o.ä.). Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu drei Prozent des Zuschusses gestrichen werden.

### Liste der Vorhaben

Alle Zuwendungsempfangenden werden nach den geltenden Bestimmungen der Europäischen Union in eine „Liste der Vorhaben“ aufgenommen und veröffentlicht, in der unter anderem der Name des Zuwendungsempfängenden, die Postleitzahl, die Bezeichnung des Vorhabens („Teilhabe fördern“), der Durchführungszeitraum der Förderung und die förderfähigen Ausgaben aufgeführt werden.

## 10. Aufbewahrungsfrist und Datenverarbeitung

### Aufbewahrungsfrist

Nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Union sind alle Belege, Verträge und sonstige mit dem Zuschuss zusammenhängenden Unterlagen mindestens bis 31.12.2035 aufzubewahren. Verändert sich die Aufbewahrungsfrist, erfolgt eine entsprechende Information.

### Berichtspflichten, Mitwirkungspflichten, Finanzkontrolle

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Begleitung, Bewertung und Evaluierung der Maßnahme mitzuwirken, die von der Europäischen Union geforderten statistischen Daten zu erfassen und die Finanzkontrolle durch das Land, den Bund und die Europäische Union sowie deren Beauftragte zu unterstützen und zu ermöglichen.

### Datenverarbeitung

Die erhobenen Daten werden für Verwaltungs-, Monitoring- und Evaluierungs- sowie Prüfzwecke verarbeitet.

## 11. Antrags-, Nachweis- und Auszahlungsverfahren

### Antragstellung

Die Antragstellung ist **ab 13. Februar 2023** möglich:

für alle nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigten auf der Grundlage der Zuweisungen seitens des Jobcenters.

Der Zeitraum der Förderung umfasst die Jahre 2023 und 2024:

frühestens **ab 1. März 2023 bis 31. Dezember 2024**, d.h. maximal 22 Monate.

Ein Antrag kann jederzeit – so lange das Förderprogramm geöffnet ist – gestellt werden.

Der Förderzeitraum beginnt mit dem Anfang des auf den Antragseingang folgenden Kalendermonats - eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Jeder gemeinnützige Beschäftigungsträger und öffentliche Arbeitgeber stellt einzeln einen eigenen Antrag (d.h. ein Antrag eines Trägers für alle seine Beschäftigten nach § 16i SGB II). Kooperationen bzw. Kooperationsanträge sind nicht möglich.

Der Antrag ist **ausgedruckt** – in einfacher Ausführung – **postalisch** einzureichen bei:

**L-Bank Bereich Finanzhilfen**  
**Schlossplatz 10**  
**76113 Karlsruhe**

Die L-Bank entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses.

**Die Bearbeitung und Bewilligung der Zuschussanträge erfolgt in der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bei der L-Bank und der zur Verfügung stehenden ESF-Plus-Mittel.** Hierbei gilt der **Eingangsstempel des Antrags bei der L-Bank** (kein Poststempel).

Einen Antragsvordruck (Excel-Formular) sowie weitere Unterlagen finden Sie auf der ESF-Plus-Webseite: [Förderprogramm Teilhabe fördern](#)

Eine formlose Antragstellung ist nicht möglich.

Darüber hinaus ist der L-Bank eine Bescheinigung des Jobcenters über die Zahl der geförderten Beschäftigungsverhältnisse beim Zuwendungsempfänger vorzulegen.

#### Auszahlung und Verwendungsnachweis

Eine erste Mittelanforderung ist mit einem Verwendungsnachweis über die geleistete Beschäftigung (mind. ein Kalendermonat) und unter Vorlage eines geeigneten Nachweises durch das jeweils zuständige Jobcenter ab dem 01.01.2024 für das Jahr 2023 (März bis Dezember 2023) möglich.

Der Nachweis des Jobcenters muss folgende Informationen enthalten:

- Name, Adresse, Geburtsdatum und Geschlecht des/der nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigten
- Beginn der geförderten Beschäftigung nach § 16i SGB II

- Dauer der Zuweisung
- ggf. Ende der Beschäftigung

Weitere Unterlagen können von der L-Bank als zu bewilligende Stelle jederzeit angefordert werden.

Der Schlussverwendungsnachweis für den gesamten Förderantrag (2023 und 2024) ist frühestens ab Januar 2025 und spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums – bis zum 31.03.2025 – vorzulegen.

Die Festsetzung der Zuschusshöhe, die grundsätzlich nicht erhöht werden kann, erfolgt nach Prüfung dieser Unterlagen.

Vordrucke für Verwendungsnachweise werden entsprechend im Internet auf der ESF-Webseite zur Verfügung gestellt.

## **12. Beginn und Laufzeit des Programms**

Das Förderprogramm startet ab **1. März 2023** und läuft solange, wie Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des ESF-Plus-Förderprogramms hierfür zur Verfügung stehen – **bis maximal 31. Dezember 2024**.

## **13. Ansprechpersonen**

Bezüglich Bewilligungen oder Mittelanforderung wenden Sie sich bitte an die L-Bank-Hotline: Tel. 0721-150 1314 (ggf. an Ihre Ansprechperson in der L-Bank).

Bei Fragen bzgl. des Antrags oder Förderung wenden Sie sich bitte per E-Mail an das ESF-Postfach: [esf@sm.bwl.de](mailto:esf@sm.bwl.de)